

VORLAGE

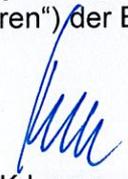
Nr. **5** / 35 / 2022

für die 35. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 01.11.2022.

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) – einmaliges „Einfrieren“ der Elternbeiträge 2023 auf dem Niveau von 2022 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | SächsGemO; SächsKitaG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 3/30/07; 3/33/07; 4/45/08; 3/3/2019 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Mindereinnahmen in Höhe von 153.754,30 € |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 13.10.2022 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) zum 01.01.2023. Ziel ist die Beibehaltung (das „Einfrieren“) der Elternbeiträge im Jahr 2023 auf dem Niveau des Jahres 2022.


Kl u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal verfügt über zahlreiche Betreuungseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Außerdem wurden in den vergangenen Jahren viele Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen an den Einrichtungen vorgenommen. Es sollen auch in Zukunft attraktive Betreuungsangebote vorgehalten werden, die auch auskömmlich finanziert sein müssen. Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt über den Gemeindeanteil, den Landeszuschuss und die Elternbeiträge.

Gemäß § 4 der derzeit gültigen Elternbeitragssatzung beträgt die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

- a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

Die Stadt hat also die Elternbeiträge als Prozentsätze an den jeweiligen Betriebskosten festgelegt. Somit erfolgt bei steigenden Betriebskosten auch die prozentuale Anpassung des Elternbeitrages. Die im Vorjahr entstandenen Kosten werden ab dem Folgejahr in Form angepasster Elternbeiträge gegenüber den Eltern geltend gemacht.

Die Kosten sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. So haben sich z.B. die Betreuungsschlüssel geändert. Daraus ergeben sich zusätzliche Personalkosten. Zudem wurden die Löhne und Gehälter der Erzieherinnen und Erzieher in den vergangenen Jahren an die aktuellen Entwicklungen angepasst, was ebenso zu steigenden Kosten geführt hat. Darüber wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach diskutiert, jedoch wurde bisher an den in der Elternbeitragssatzung festgelegten Prozentsätzen festgehalten.

Die Energiekrise stellt uns vor zusätzliche, schwer einschätzbare Herausforderungen, wird aber zu massiven Kostensteigerungen für alle Beteiligten bei der Finanzierung der Kinderbetreuung führen. Noch ist unklar, welche konkreten Kostensteigerungen künftig zu erwarten sind. Auch ist derzeit nicht bekannt, inwiefern sich die Kostenbeteiligung des Freistaates Sachsen (die sog. Landespauschale) erhöhen wird.

Die Abrechnung der Betriebskosten für 2021 ist abgeschlossen. Die Planung der Betriebskosten für 2023 läuft. Nach aktuellen Berechnungen geht die Verwaltung von deutlichen Steigerungen für 2023 aus, bspw. für einen 9-Stunden-Krippenplatz von einer Steigerung um 24,06 € im Monat (derzeit 271,55 € auf 295,61 €, Anlage 2).

Aufgrund der aktuellen Situation mit teilweise erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten stellt die deutliche Erhöhung der Elternbeiträge aus Sicht der Verwaltung eine zusätzliche Belastung der Eltern dar. Aus diesem Grund sollen die Eltern entlastet und die aktuellen Elternbeiträge auch im Jahr 2023 ihre Gültigkeit behalten und einmalig auf dem Niveau von 2022 „eingefroren“ werden (Anlage 3).

In Zukunft sollen sich die Prozentsätze an den für 2023 resultierenden Prozentsätzen orientieren (Prozentsätze nach Beschluss für 2023: Kikri 21,128 %, Kiga 27,558 %, Hort 26,602 %).

Für die Stadt Hohenstein-Ernstthal bedeutet diese Entscheidung in 2023 voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von 153.754,30 €. Als Berechnungsgrundlage wurden die von den Trägern gemeldeten Kinderzahlen 2023 verwendet. Die Mindereinnahmen sollen bei der Haushaltsplanung 2023 ff. berücksichtigt werden.

Anlagen

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)
2. Vergleich Elternbeiträge nach bisherigen und neuen Prozentsätzen an Betriebskosten
3. Bekanntmachung der aktuell gültigen Elternbeiträge ab 01.01.2023

1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 01.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wortlaut der § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) wird wie folgt geändert:

„§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

- a) beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,128 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- b) beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 27,558 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- c) beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 26,602 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen abgesenkt.

(5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.

(6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen können, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des SächsKitaG entsteht.

(7) Wird die vertragliche vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, können weitere Entgelte erhoben werden. Sie betragen 100 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz und Stunde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, können der Träger der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegepersonen ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erheben.

(9) Während den Schulferien und an schulfreien Tagen werden keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben.

(10) Beim Wechsel der Betreuungsart im Einschulungsmonat wird der Elternbeitrag taggenau berechnet.

(11) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen der Elternbeitragssatzung vom 30.10.2019 behalten Ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

K l u g e
Oberbürgermeister

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit			
Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	6,80 €	
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,83 €	
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,41 €	
Gastkinder			
	<u>Kikri</u>	<u>Kiga</u>	<u>Hort</u>
11 Std.	15,80 €	8,59 €	6 Std. 3,85 €
10 Std.	14,37 €	7,81 €	5 Std. 3,21 €
9 Std.	12,93 €	7,03 €	
7,5 Std.	10,78 €	5,86 €	
6 Std.	8,62 €	4,69 €	
4,5 Std.	6,47 €	3,51 €	

Bekanntmachung

zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen

Die Elternbeiträge ergeben sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Jahres 2021 aller Hohenstein-Ernstthaler Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen.

Gemäß § 4 der Satzung werden die Elternbeiträge wie folgt berechnet:

Kinderkrippe:	21,128 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
Kindergarten:	27,558 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten
Hort:	26,602 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Folgende Elternbeiträge sind demnach mit Wirkung vom 01.01.2023 zu entrichten:

Elternbeiträge 2023				
durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	Krippe 11 Std.			15,80 €
	1. Kind	331,89 €	298,70 €	
	2. Kind	199,13 €	179,22 €	
	3. Kind	66,38 €	59,74 €	
	Krippe 10 Std.			14,37 €
	1. Kind	301,72 €	271,55 €	
	2. Kind	181,03 €	162,93 €	
	3. Kind	60,34 €	54,31 €	
1.285,26 €	Krippe 9 Std.			12,93 €
	1. Kind	271,55 €	244,40 €	
	2. Kind	162,93 €	146,64 €	
	3. Kind	54,31 €	48,88 €	
	Krippe 7,5 Std.			10,78 €
	1. Kind	226,29 €	203,66 €	
	2. Kind	135,77 €	122,19 €	
	3. Kind	45,26 €	40,73 €	
	Krippe 6 Std.			8,62 €
	1. Kind	181,03 €	162,93 €	
	2. Kind	108,62 €	97,76 €	
	3. Kind	36,21 €	32,59 €	
	Krippe 4,5 Std.			6,47 €
	1. Kind	135,78 €	122,20 €	
	2. Kind	81,47 €	73,32 €	
	3. Kind	27,16 €	24,44 €	

durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	Kiga 11 Std.			8,59 €
	1. Kind	180,38 €	162,34 €	
	2. Kind	108,23 €	97,41 €	
	3. Kind	36,08 €	32,47 €	
	Kiga 10 Std.			7,81 €
	1. Kind	163,98 €	147,58 €	
	1. Kind	98,39 €	88,55 €	
	1. Kind	32,80 €	29,52 €	
535,53 €	Kiga 9 Std.			7,03 €
	1. Kind	147,58 €	132,82 €	
	2. Kind	88,55 €	79,70 €	
	3. Kind	29,52 €	26,57 €	
	Kiga 7,5 Std.			5,86 €
	1. Kind	122,98 €	110,68 €	
	2. Kind	73,79 €	66,41 €	
	3. Kind	24,60 €	22,14 €	
	Kiga 6 Std.			4,69 €
	1. Kind	98,39 €	88,55 €	
	2. Kind	59,03 €	53,13 €	
	3. Kind	19,68 €	17,71 €	
	Kiga 4,5 Std.			3,51 €
	1. Kind	73,79 €	66,41 €	
	2. Kind	44,27 €	39,84 €	
	3. Kind	14,76 €	13,28 €	

durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
303,74 €	Hort 6 Std.			3,85 €
	1. Kind	80,80 €	72,72 €	
	2. Kind	48,48 €	43,63 €	
	3. Kind	16,16 €	14,54 €	
	Hort 5 Std.			3,21 €
	1. Kind	67,33 €	60,60 €	
	2. Kind	40,40 €	36,36 €	
	3. Kind	13,47 €	12,12 €	

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 7)

Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	6,80 €
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,83 €
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,41 €